

Satzung der Gemeinsamen Kommission für die Lehramtsstudiengänge der Universität Stuttgart

Vom 10. Juli 2010

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2010 die nachfolgende Satzung der Gemeinsamen Kommission für die Lehramtsstudiengänge der Universität Stuttgart beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus, Bezeichnung

Zur Zusammenarbeit bei der Durchführung der Lehramtsstudiengänge wird eine gemeinsame Kommission im Sinne von § 15 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LHG gebildet. Diese Kommission führt die Bezeichnung „Gemeinsame Kommission für die Lehramtsstudiengänge der Universität Stuttgart“.

§ 2 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz, Ausschüsse

(1) Die Gemeinsame Kommission für die Lehramtsstudiengänge berät in allen Angelegenheiten der Lehramtsstudiengänge an der Universität Stuttgart. Ihr obliegt die Koordination der Lehramtsstudiengänge innerhalb der Universität Stuttgart und mit anderen Hochschulen sowie die Vertretung der Lehramtsstudiengänge nach Außen. Die Gemeinsame Kommission für die Lehramtsstudiengänge unterbreitet den zuständigen Gremien Vorschläge zur Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Gemeinsame Kommission eng mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universitäten Stuttgart und Hohenheim zusammen. Die Gemeinsame Kommission für die Lehramtsstudiengänge ist darüber hinaus zuständig für die

1. Stellungnahme zu Vorschlägen der Fakultäten im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen, für die Beschlussfassung durch den Senat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG),
2. Stellungnahme zu Vorschlägen der Fakultäten zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge, für die Beschlussfassung durch den Senat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG),
3. Abstimmung der Modulhandbücher für die Lehramtsstudiengänge mit den zuständigen Fakultäten,
4. Stellungnahme zu Vorschlägen der Fakultäten zu Satzungen für Auswahlverfahren sowie zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit (Aufnahmeprüfung, Zulassungsordnung) in den Lehramtsstudiengängen, für die Beschlussfassung durch den Senat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG).

Die in Satz 5 Nr. 1, 2 und 4 genannten Vorschläge der Fakultäten leitet die Gemeinsame Kommission zusammen mit ihrer Stellungnahme über den Senatsausschuss für Lehre und Weiterbildung an den Senat zur Beschlussfassung weiter.

(2) Der Gemeinsamen Kommission für die Lehramtsstudiengänge gehören auf Grund von Wahlen durch den Senat auf Vorschlag der Fakultäten mit Lehramtsstudiengängen an

1. zwölf Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
2. fünf Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
3. fünf Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG.

Zur Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Kommission nach Satz 1 unterbreiten die Dekane der Fakultäten mit Lehramtsstudiengängen dem Senat einen einvernehmlichen Vorschlag der Fakultäten. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission nach Satz 1 Nr. 1 und 2 beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission nach Satz 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Amtszeit von vier Jahren. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission für die Lehramtsstudiengänge vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann beratende Ausschüsse bilden. Sie kann außerdem Sachverständige und/oder Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. An den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission nimmt die Leiterin des Zentrums für Lehrerbildung der Universitäten Stuttgart und Hohenheim mit beratender Stimme teil.

§ 3 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in der Gemeinsamen Kommission für die Lehramtsstudiengänge und deren Ausschüsse gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 10. Juli 2010

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor